

Der Morgen  
18. VII. 1916

M  
18  
171

## Vaterländischer Hilfsdienst des Wertpapierbesitzes.

Die Finanzverwaltung hat endlich eine Maßnahme getroffen, durch die ein wichtiger und namhafter Teil unseres Besitzes an leicht verwertbaren Vermögen im Ausland erfasst und, falls dies notwendig sein sollte, der Landesverteidigung dienstbar gemacht werden kann. Man hat es bereits längst als selbstverständlich betrachtet, die verschiedensten Güter: Getreide, Metalle, Pferde, Fabriks-, sogar gewisse Haushaltungseinrichtungen, für die Landesverteidigung zu beschlagnahmen und die Verfügung darüber nicht dem Belieben des Einzelnen zu überlassen. Auf dem Wege der logischen Durchdenkung dieser Abart der allgemeinen Wehrpflicht ist man ja in Deutschland zum Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst gelangt, das heißt zur Heranziehung aller persönlichen Leistungs- und Arbeitsfähigkeit aller Bürger des Staates. Es ist nun natürlich, daß in einer Zeit derartiger Zusammenfassung aller Kräfte des Volkes für die Zwecke der Landesverteidigung an dem Wertpapierbesitz nicht vorübergegangen werden kann. Der Besitz an ausländischen Wertpapieren kann der Vaterlandsverteidigung dadurch dienen, daß er entweder verkauft oder verpfändet wird, was allerdings nur möglich ist bei Wertpapieren, welche im Inlande oder im befreundeten oder neutralen Auslande liegen. Werden auf dem einen oder anderen Wege mittels solchen Wertpapierbesitzes ausländische Zahlungsmittel erworben, so bieten uns diese die Möglichkeit, aus dem Auslande Lebensmittel oder andere unentbehrliche Bedarfsgegenstände der militärischen Rüstung zu beschaffen. Würde die Verfügungsfreiheit des Einzelnen über seinen ausländischen Wertpapierbesitz unbegrenzt fortbestehen bleiben, so hieße dies mit anderen Worten, daß es von dem Belieben vermöglicher Bürger abhängt, ob wir gewisse sonst uns erreichbare Lebensmittel oder Ausrüstungsgegenstände erhalten oder nicht. Es ist klar, daß die Regierung vor diese Wahl gestellt, ansichtslos die Interessen der Landesverteidigung wahren mußte.

Vorläufig handelt es sich bloß um eine Vorbereitung, die aber die notwendige Grundlage für entsprechende weitere Vorkehrungen bieten soll. Kein Besitzer ausländischer Wertpapiere wird sich beklagen dürfen, denn was ihm vielleicht bevorsteht, ist vorher der Landwirtschaft und Industrie fortwährend und im weitesten Umfang auferlegt worden. Wenn man bedenkt, welche Wichtigkeit es für uns jetzt oder in einem künftigen Zeitpunkte haben kann, über ausländische Guthabungen, bzw. Zahlungsmittel zu verfügen, so wird man es als eine naturgemäße Weiterentwicklung dieses Gedankens ansehen müssen, daß nicht bloß der ausländische Wertpapierbesitz oder alle bereits bestehenden oder noch entstehenden ausländischen Barguthabungen dem Verfügungsrechte der Staatsgewalt unterstellt werden, sondern daß auch dem Staate hinsichtlich der Verwertung aller jener Güter, welche zur Ausfuhr und damit zur Schaffung ausländischer Guthabungen geeignet sind, gewisse weitgehende Befugnisse eingeräumt werden. Es kann vielleicht ganz gut vorkommen, daß solche Güter da oder dort aufgestapelt werden, weil ihre Besitzer sich von der Zurückbehaltung ihrer Rechte besondere Vorteile versprechen und ihre Verfügungen aus ganz anderen Gesichtspunkten als aus dem der bestmöglichen Berücksichtigung der Interessen unserer Landesverteidigung treffen.

Um welche Beträge es sich bei unserem ausländischen Wertpapierbesitz handelt, weiß niemand. Alle Schätzungen früherer Jahre haben derzeit wohl keine Geltung und beruhen niemals auf vollständigen und verlässlichen Angaben. Der Umfang der voraussichtlich seit Kriegsausbruch erfolgten großen Veränderungen entzieht sich jeder Beurteilung. Durch die jetzt angeordneten Erhebungen wird vor allem die Größe unseres ausländischen Wertpapierbesitzes festgestellt werden. Auch das ist eine dringende Notwendigkeit, daß der Staat über eines der bedeutendsten Elemente wirtschaftlicher oder finanzieller Natur, mit denen er in seinem Dasein-Kampfe zu rechnen hat, genau unterrichtet ist. Zumal wichtige und einschneidende Maßnahmen davon abhängig sind.

Es wird immer angenommen, daß gerade die Besitzer der meisten Kapitalsanlage, also von Wertpapieren, am meisten Gelegenheit und Neigung haben, der staatlichen Zwangsgewalt über ihr Vermögen auszuweichen. In der betreffenden Verordnung der Finanzverwaltung sind daher strenge Strafen, u. zw. auch Arrest bis zu sechs Monaten vorgesehen. Es entspricht nur dem Gerechtigkeitsgefühl, daß Abertretzungen dieser der wirtschaftlichen Landesverteidigung dienenden Bestimmungen die schärfste Ahndung finden und die Veröffentlichung der Namen jener Wertpapierbesitzer, die sich dem ihnen vielleicht bevorstehenden vaterländischen Hilfsdienst entziehen wollen, zur Folge haben.